

# **Umweltverträglichkeitserklärung**

**gem. § 6 UVP-G 2000**

**Windpark Neuhof III**

**Zusammenfassung**

**Bearbeitung:**

ImWind Operations GmbH  
Techn. Büro für Öko-Energetechnik  
Hauptstraße 77  
3140 Pottenbrunn

DI Stephan Parrer  
Mag. Tobias Friedel-Klarenberg

**Konsenswerber:**

ImWind Elements GmbH  
Hauptstraße 77  
3140 Pottenbrunn

## INHALT

1.	EINFÜHRUNG.....	3
1.1	Aufgabenstellung.....	3
1.2	Struktur des Einreichoperates.....	3
2.	VORHABENSBEschREIBUNG .....	5
2.1	Beschreibung des Standorts .....	5
2.2	Beschreibung des Vorhabens und Vorhabensabgrenzung.....	6
2.2.1	Art und Umfang des Vorhabens .....	6
2.2.2	Vorhabensabgrenzung .....	6
2.3	Beschreibung der Betriebsphase.....	7
2.4	Beschreibung der Bauphase .....	7
2.4.1	Verkehrsmäßige Anbindung.....	8
2.4.2	Verkehrsaufkommen.....	8
3.	BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT.....	9
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens .....	9
3.2	System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit .....	10
3.3	Allfällig aufgetretene Schwierigkeiten .....	12
4.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS.....	13
4.1	Siedlungswesen .....	13
4.2	Landschaftsbild, Ortsbild und Kulturgüter .....	15
4.3	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd .....	17
4.4	Ökologie.....	19
4.5	Wasser und Untergrund .....	21
5.	ZUSAMMENFASSEnde STELLUNGNAHME .....	22
6.	ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....	23



# 1. EINFÜHRUNG

## 1.1 Aufgabenstellung

Die ImWind Elements GmbH plant im Gemeindegebiet Parndorf den Windpark Neuhof III. Die ImWind Operations GmbH wurde von ihr damit beauftragt, die Einreichunterlagen für eine Genehmigung gem. § 6 UVP-G 2000 zu erstellen.

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf alle relevanten Schutzgüter haben kann. Dies sind im gegenständlichen Vorhaben:

- Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Boden, Wasser, Luft und Klima,
- Landschaft sowie
- Sach- und Kulturgüter.

Gemäß § 6 UVP-G 2000 hat die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang inklusive vom Projektwerber geprüfter Alternativen, die Beschreibung der beeinträchtigten Umwelt sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten. Weiters ist eine Darlegung von Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung und Vermeidung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erstellen. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung ist darüber hinaus der UVE beizufügen.

Ziel dieses Dokuments ist die Erstellung der allgemeinverständlichen Zusammenfassung inkl. der Maßnahmenübersicht.

## 1.2 Struktur des Einreichoperates

Die Einreichunterlagen werden in 3 grundsätzliche Teile geteilt:

1. UVE - Zusammenfassung und Maßnahmenübersicht
2. Vorhaben
3. Auswirkungen

Die detailliertere Gliederung der Struktur ist der Abb. 1 zu entnehmen.



<b><u>UVE - Zusammenfassung und Maßnahmenübersicht</u></b>	<b>VORHABEN</b>		<b>AUSWIKRUNGEN</b>				
	<b>Projektbegründung und Vorhabensalternativen</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>Themenbereich Siedlungswesen</b>	<b>Themenbereich Landschaft und Kulturgüter</b>	<b>Themenbereich Land-, Forstwirtschaft und Jagd</b>	<b>Themenbereich Ökologie</b>	<b>Themenbereich Wasser und Untergrund</b>

Abbildung 1: Struktur des Einreichoperates

Das gegenständliche Dokument ist der Teil „UVE-Zusammenfassung und Maßnahmenübersicht“. Die Themenbereiche der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt sind in folgende Aussagebereiche unterteilt:

<b>THEMENBEREICH</b>	<b>AUSSAGEBEREICH</b>
<b>Siedlungswesen</b>	Regionalentwicklung und Örtliche Raumplanung Freizeit, Erholung und Tourismus Gesundheit und Wohlbefinden
<b>Landschaft und Kulturgüter</b>	Landschaftsbild Ortsbild Kulturgüter
<b>Land- und Forstwirtschaft, Jagd</b>	Landwirtschaft Forstwirtschaft Jagd
<b>Ökologie</b>	Pflanzen und deren Lebensräume Tiere und deren Lebensräume
<b>Wasser und Untergrund</b>	Geologie, Altlasten Grundwasser

Abbildung 2: Themen- und Aussagebereiche der UVE

## 2. VORHABENSBSCHREIBUNG

### 2.1 Beschreibung des Standorts

Die ImWind Elements GmbH beabsichtigt, in der Gemeinde Parndorf einen Windpark mit insgesamt 15 Windkraftanlagen (WKA) der Type Enercon E-101, Nennleistung 3,0 MW zu errichten. Das ergibt eine Engpassleistung von 45,0 MW. Diese Anlagen stehen in räumlicher Nähe zu den bestehenden Windparks Neuhof und Neuhof II, die zusammen aus 11 Anlagen je 2,0 MW bestehen und eine Leistung von 22 MW aufweisen.

Die ungefähre Lage der Windkraftanlagen ist anhand der orangenen Punkte in Abb. 3 zu erkennen, die exakte Lage der Anlagen ist aus den beiliegenden Lageplänen ersichtlich.

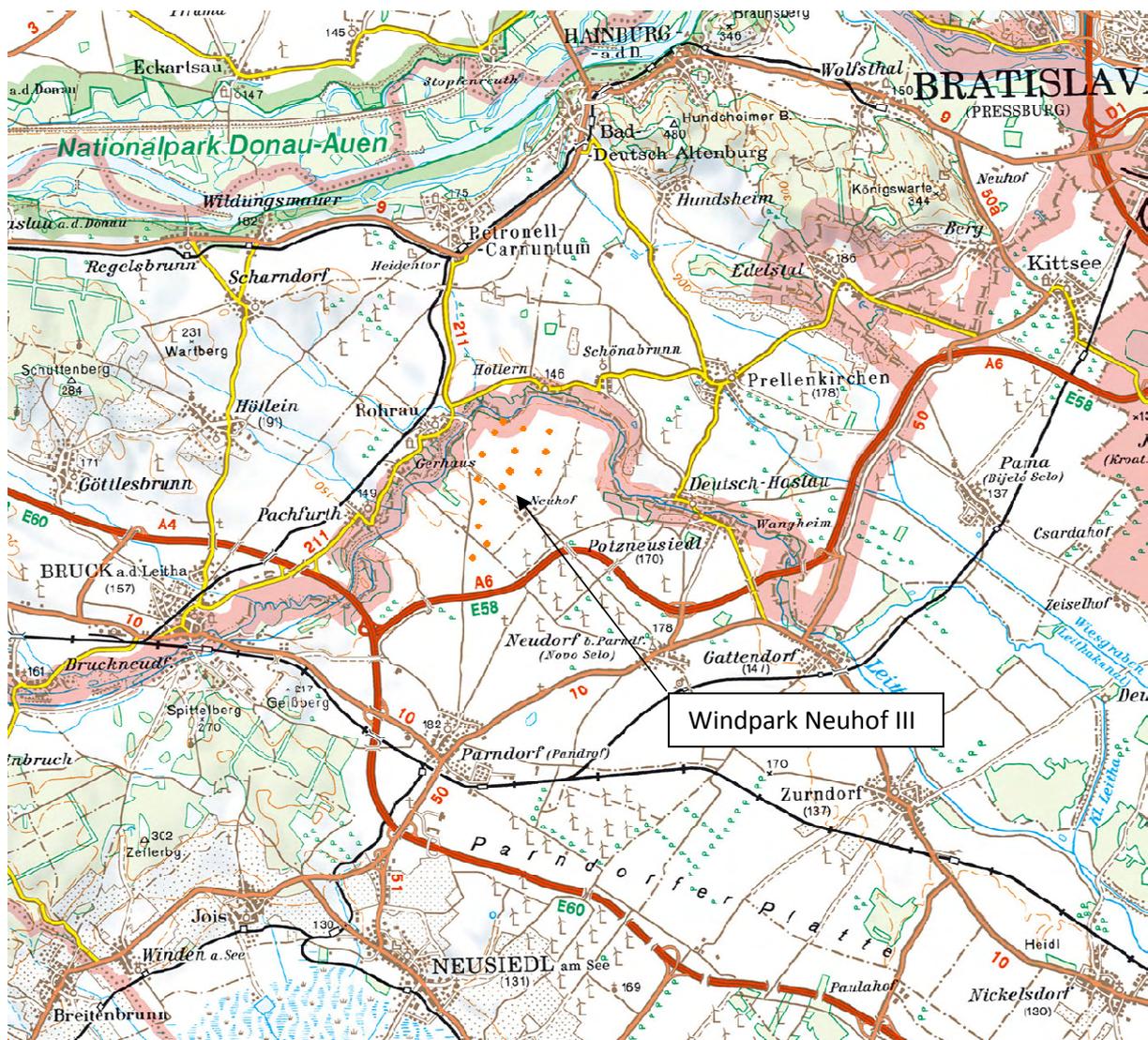


Abbildung 3: Übersichtsplan Windpark Neuhof III<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: Austrian Map Fly 5.0, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Das Gebiet liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Parndorf westlich und nördlich des Neuhofs. Es ist begrenzt

1. Im Westen und Norden durch die Leitha und Landesgrenze zu Niederösterreich
2. Im Osten durch die Gemeindegrenze zu Potzneusiedl und Neudorf
3. Im Süden durch die Autobahn A 6

## 2.2 Beschreibung des Vorhabens und Vorhabensabgrenzung

### 2.2.1 Art und Umfang des Vorhabens

Die ImWind Elements GmbH beabsichtigt die Errichtung von 15 Windkraftanlagen der Type Enercon E - 101 mit im Turm untergebrachten Trafostationen, einer Nennleistung von 3.000 kW, einem Rotordurchmesser von 101 m, einer Nabenhöhe von 99 bzw. 135 m sowie einer Gesamthöhe von 150 bzw. 186 m in der Gemeinde Parndorf. Die Anlagen Nr. 2 und 3 sollen mit 99 m Nabenhöhe, die restlichen 13 Anlagen mit 135 m Nabenhöhe gebaut werden.

Die erzeugte Energie wird über 30 kV Erdkabel zunächst über das interne 30 kV Windparknetz, dann über die Anschlussleitungen, die sich in den Gemeinden Parndorf und Neudorf bei Parndorf befinden, in das bestehende Umspannwerk Parndorf abgeleitet.

Die gegenständlichen Windkraftanlagen dienen zur Erzeugung von elektrischer Energie. Gemäß den Ertragsdaten von bestehenden Windparks in der Nähe sowie der errechneten Leistungskurve der zu errichtenden Anlage ist mit einem jährlichen Ertrag von ca. 8.000.000 kWh pro Anlage, insgesamt daher mit ca. 120.000 MWh/Jahr zu rechnen.

### 2.2.2 Vorhabensabgrenzung

Die Vorhabensabgrenzung erfolgt nach den technischen Gegebenheiten mit den Kabelendverschlüssen der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk Parndorf, wie auch aus Abb. 4 ersehen werden kann.

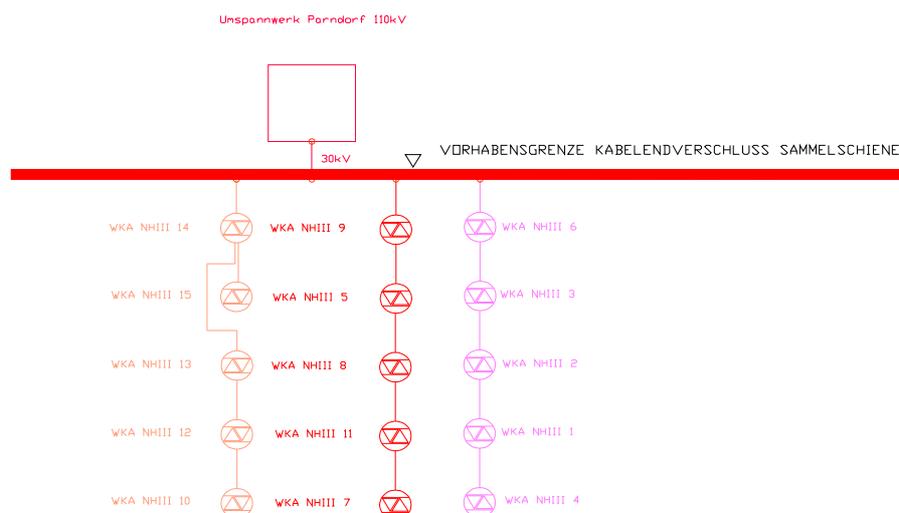


Abbildung 4: Vorhabensabgrenzungsplan Windpark Neuhof III

## 2.3 Beschreibung der Betriebsphase

Neben den Windkraftanlagen werden Wege und Kranstellflächen errichtet. Insgesamt benötigen die Windkraftanlagen folgenden dauerhaften Flächenbedarf:

Fundamente	ca. 6.740 m <sup>2</sup>
Kranstellfläche	ca. 26.700 m <sup>2</sup>
Zuwegung Neubau	ca. 12.700 m <sup>2</sup>
Gesamtfläche Windpark	4,614 ha

Abbildung 5: Flächenbedarfsaufstellung für permanente Nutzung

Insgesamt werden für die 15 Windkraftanlagen zusätzliche Flächen im Ausmaß von ca. 4,614 ha für die Errichtung der Fundamente, der Kranstellflächen sowie für Zuwegungen dauerhaft in Anspruch genommen. An temporären Flächen werden nur für den Anlagenaufbau in Summe zusätzlich ca. 1,64 ha befestigt. Weitere 1,1 ha werden während der Errichtungsphase mit Baggermatten für einige Wochen abgedeckt um Lagerplatz zu schaffen.

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben als Arbeitsflächen für spätere Wartungs- bzw. Austauscharbeiten. Die Wege auf Privatgrund zu den jeweiligen Windkraftanlagen werden in 4 m Breite geschottert und verbleiben als spätere Zuwegung. Der Einbiegebereich wird bei Bedarf trompetenförmig ausgebildet, und verbleibt ebenfalls als spätere Zuwegung. Die auf öffentlichem und privatem Gut befindlichen Hauptzufahrten werden ebenfalls gemäß den Anforderungen des Anlagelieferanten für die zu erwartenden Lasten ausgebaut, davon sind etwa 5,2 km Weg betroffen.

Außer den Windkraftanlagen, den Wegen und Kranstellflächen werden Erdkabel zum Anschluss an das Umspannwerk Parndorf errichtet. Darüber hinaus sind keine baulichen Maßnahmen notwendig.

Der Betrieb der Anlagen erfolgt vollautomatisch. Etwa alle 3 Monate wird eine Regelwartung durchgeführt, bei Bedarf (Störung) sind öfter Anfahrten notwendig. Mit der Fa. Enercon wird ein Wartungsvertrag für die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen werden, der eine regelmäßige werterhaltende Betreuung der Anlagen vorsieht. Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist werden sämtliche Anlagen einer erneuten Kontrolle unterzogen.

Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von 25 Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum können Anlageteile erneuert, neue Windkraftanlagen aufgestellt oder die gegenständlichen Anlagen samt Fundament abgetragen werden.

## 2.4 Beschreibung der Bauphase

Nach erfolgter Genehmigung und Förderzusage der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG im Jahr 2010 ist folgender Zeitplan vorgesehen:

1. Qu. 2011: Vermessung der Standorte und der benötigten Wege
2. Qu. 2011: Baubeginn bei den Zuwegungen und der Verkabelung
3. Qu. 2011: Errichtung der Fundamente sowie Beginn Turmbau
- ab 4. Qu. 2011: Komplettierung der Anlagen

Die Gesamtfertigstellung des Parks ist mit Ende des 2. Qu. 2012 geplant. Unmittelbar nach der Aufstellung erfolgt ein mindestens 240 stündiger Probetrieb des Herstellers mit anschließender Übergabe der Anlagen an den Auftraggeber.



### 2.4.1 Verkehrsmäßige Anbindung

Ausgangspunkt des Antransports sind im Wesentlichen die Werke Aurich und Magdeburg der Firma Enercon. Die Anlagen werden entweder direkt per LKW oder per Binnenschiff bis Hafen Wien transportiert und weitergehend über die Autobahn A 4 und A 6 in die Region gebracht. Die A 6 wird bei der Abfahrt Potzneusiedl verlassen und der weitere Transport erfolgt in nordöstliche Richtung über den Güterweg östlich an Potzneusiedl vorbei. Weiters führt der Antransport neben dem bestehenden Windpark Neuhof bis zu den südlichen Bergäcker. Von dort wird die Anfahrt Richtung Nordost bis zum Alten Futterplatz ins Windparkgelände erfolgen. Der Abtransport erfolgt über die gleiche Weise.

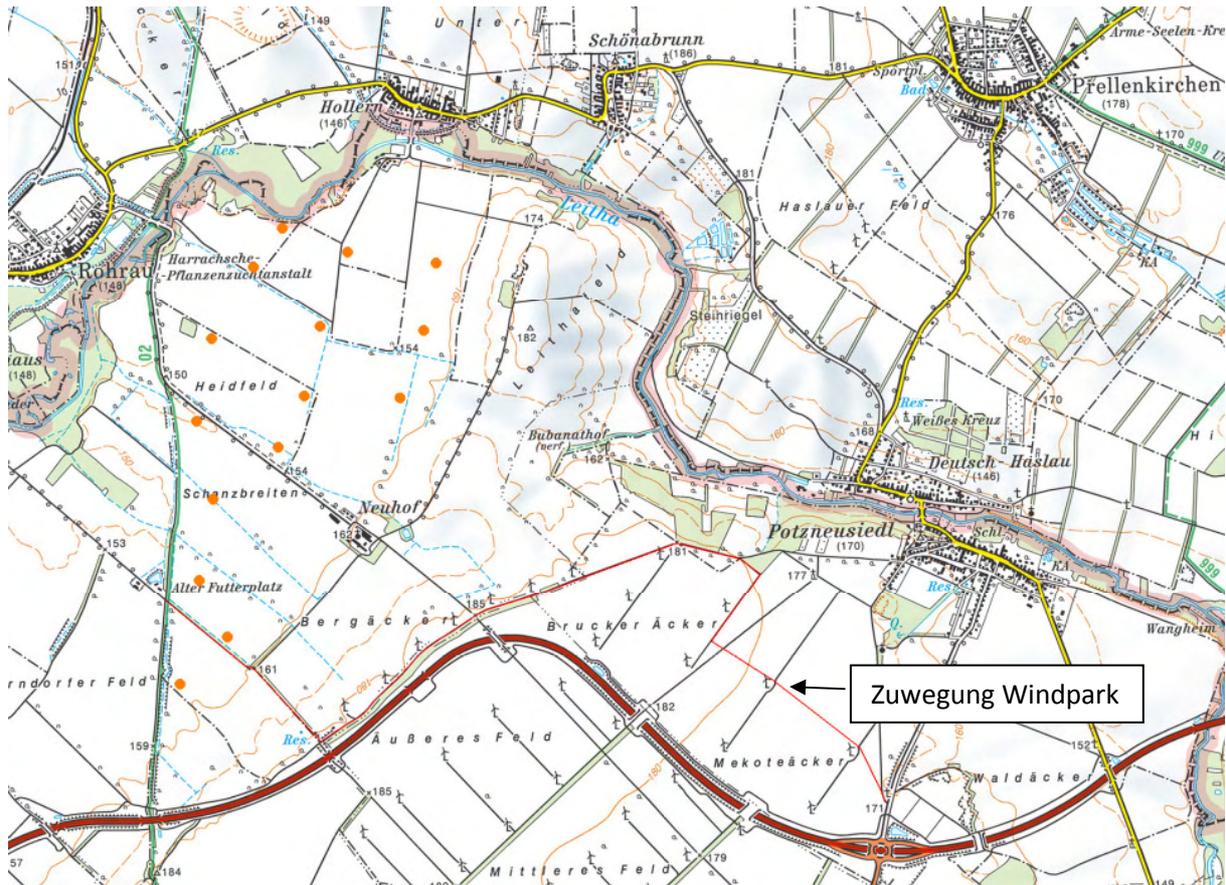


Abbildung 6: verkehrsmäßige Anbindung

### 2.4.2 Verkehrsaufkommen

Insgesamt ist daher mit folgendem LKW-Verkehrsaufkommen zu rechnen:

Transporte	LKW (Fahrten)
Einzelfundamente	8.996
Schotterflächen	9.704
Kabelzufuhr	50
Sondertransporte WKA und Turm	2.730
Transporte für vier Kräne	20
<b>Gesamttransporte</b>	<b>21.500</b>

Abbildung 7: LKW Transporte gesamt

Bei einer geschätzten Bauzeit von 50 Wochen (3 Monate Winter wurde abgezogen) ergibt das bei angenommenen fünf Tagewochen eine mittlere tägliche Frequenz von ca. 86 LKW /Tag. Auf Basis von üblichen Bauabläufen kann erfahrungsgemäß mit einer maximalen Frequenz von 132 LKW-Fahrten / Tag in der Hauptbauphase gerechnet werden.

In der geschätzten Bauzeit von 50 Wochen ist zusätzlich mit ca. 18 Mannschaftswagenfahrten / Tag bzw. einer maximalen Frequenz von 32 Mannschaftswagenfahrten / Tag in der Hauptbauphase zu rechnen.

### 3. BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

#### 3.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Der Untersuchungsrahmen wurde in den einzelnen Aussagebereichen räumlich abgegrenzt. Aufgrund der möglichen Auswirkungen ist die Abgrenzung je nach Aussagebereich unterschiedlich erfolgt. Ziel der Abgrenzung war, dass eine Bearbeitung fokussiert erfolgen kann, jedoch die wesentlichen Auswirkungen durch die Abgrenzungen nicht verloren gehen. Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens wird zu Beginn jedes Dokuments begründet und beschrieben.

Wie in 2.4. dargelegt, ist die Umsetzung des Vorhabens vom 1. 1. 2011 bis 30. 6. 2012 (Bauzeitraum) geplant, der anschließende Betrieb der Anlagen erfolgt zumindest weitere 25 Jahre. Bei der Bewertung des Ist-Zustandes ist die Zeit vor Baubeginn maßgeblich, in der Regel ist dies das Jahr 2010. Für die Bauphase wird der geplante Bauzeitraum bewertet, für die Betriebsphase wird von einem Begutachtungszeitraum bis zum Jahr 2037 ausgegangen.

Inhaltlich wurden die im UVP-G 2000 und im UVE Leitfaden<sup>2</sup> genannten möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie die in der bisherigen Beurteilungspraxis von Windparks verwendeten Themenbereiche in Betracht gezogen. Hierbei wurde versucht herauszufiltern, welche möglichen Auswirkungen aufgrund von fehlender Relevanz nicht weiter untersucht werden müssen. Folgende Themen wurden hierbei herausgefiltert:

- Geruch
- Erschütterungen
- Strahlung
- Naturgefahren
- Biologische und chemische Schadstoffe
- Luft und Klima
- Fischerei

Diese Themen sind durch das geplante Vorhaben entweder überhaupt gar nicht oder in völlig vernachlässigbarem Ausmaß betroffen. Das Thema Klimaschutz ist im Gegenzug sogar durch das Vorhaben positiv beeinflusst, was aus dem Klima- und Energiekonzept der UVE entnommen werden kann.

---

<sup>2</sup> Umweltbundesamt, UVE Leitfaden, Rep. 0184, Wien 2008



### 3.2 System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit

Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen und Umwelt ist der wesentliche Zweck der UVE. Hierzu ist sowohl die Beurteilung der Sensibilität des betreffenden Gebiets als auch die Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens wesentlich.

Das angewandte System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit ist an den UVE-Leitfaden<sup>3</sup> sowie an eine bestehende Umweltverträglichkeitserklärung<sup>4</sup> angelehnt. Weiter ist die Methode der ökologischen Risikoanalyse aus der RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ mit einbezogen.

Nachfolgend ist das Bewertungsschema in Abb. 8 dargestellt und es werden die einzelnen Schritte näher erläutert.

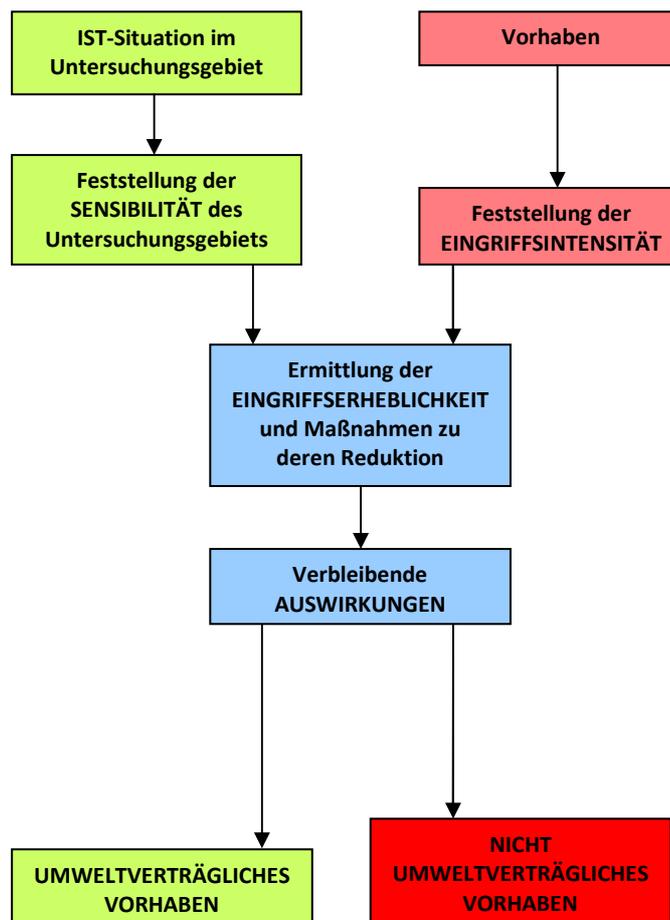


Abbildung 8: Bewertungsschema zur Fragestellung der Umweltverträglichkeit

#### Erläuterungen zum Bewertungsschema

##### Beurteilung der Sensibilität (IST Situation)

Als erster Schritt erfolgt eine Beschreibung der Beurteilung der IST Situation des Untersuchungsraums.

<sup>3</sup> Umweltbundesamt, UVE Leitfaden, Rep. 0184, Wien 2008.

<sup>4</sup> RaumUmwelt Planungs GmbH, UVE Windpark Andau-Halbtürn, Wien 2010

Dabei kommt ein dreistufiges Schema zur Anwendung:

- A: keine bis geringe Sensibilität
- B: mittlere Sensibilität
- C: hohe Sensibilität

*Beurteilung der Eingriffsintensität des Vorhabens*

In einem zweiten Schritt werden die Wirkungen des Vorhabens auf sein Umfeld erfasst und dargestellt, darauf basierend wird eine Einschätzung der Eingriffsintensität des Vorhabens getroffen. Dabei kommt ebenfalls das dreistufige Schema zur Anwendung.

- 1: keine bis geringe Wirkung
- 2: mittlere Wirkung
- 3: hohe Wirkung

*Beurteilung der Eingriffserheblichkeit*

Die Eingriffserheblichkeit ergibt sich aus der Verknüpfung der Sensibilität des Untersuchungsgebiets mit der Eingriffsintensität des Vorhabens. Dabei kommt nachstehende Tabelle (Abb. 10) zur Anwendung:

		Eingriffsintensität				Eingriffserheblichkeit
		gering	mittel	hoch		
Sensibilität		1	2	3	➔	I
						II
	gering	A				III
	mittel	B				IV
	hoch	C			V	

Abbildung 9: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Die 5 Bewertungsstufen der Eingriffserheblichkeit sind wie folgt zu bewerten:

- I: keine bis geringe Auswirkung
- II: geringe Auswirkung
- III: mittlere Auswirkung
- IV: starke Auswirkung
- V: sehr starke Auswirkung

Bei den Stufen IV (stark) und V (sehr stark) ist ohne wirksame Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung keine Umweltverträglichkeit gegeben.

*Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen*

Zu den einzelnen Aussagebereichen werden Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung von Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erarbeitet. Diese werden zunächst bewertet, in wieweit sie wirksam sind. In weiterer Folge wird je nach Wirksamkeit die Stufe der Eingriffserheblichkeit herabgesetzt. Die Vorgangsweise zur Beurteilung ist in Abb. 10 ersichtlich.



Beurteilung der Maßnahmen und der verbleibenden Auswirkungen		
Bezeichnung	Wirksamkeit	Veränderung der Eingriffserheblichkeit
Sehr gut	Die Maßnahme ermöglicht eine zumindest nahezu vollständige Vermeidung der negativen Wirkung des Vorhabens	Herabsetzung um 2 Stufen (z. B. von V auf III)
Gut	Die Maßnahme ermöglicht eine weitgehende oder teilweise Vermeidung der negativen Wirkungen des Vorhabens	Herabsetzung um 1 Stufe (z. B. von IV auf III)
Gering bis Keine	Die Maßnahme ermöglicht eine geringe bis keine Vermeidung der negativen Wirkungen des Vorhabens	Die Stufe der Eingriffserheblichkeit wird nicht verändert

Abbildung 10: Vorgangsweise zur Beurteilung der Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung von Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

Nach eventuell erfolgter Herabsetzung der Stufen werden die verbleibenden Auswirkungen wieder in den 5 Bewertungsstufen dargestellt:

- I: keine bis geringe Auswirkung
- II: geringe Auswirkung
- III: mittlere Auswirkung
- IV: starke Auswirkung
- V: sehr starke Auswirkung

Bei den Stufen IV (stark) und V (sehr stark) ist keine Umweltverträglichkeit gegeben.

### 3.3 Allfällig aufgetretene Schwierigkeiten

Wie im UVE Leitfaden beschrieben, sollte innerhalb der UVE auch auf Beschränkungen des Gültigkeitsbereichs der getroffenen Aussagen, auf Unsicherheiten und mögliche Risiken hingewiesen werden.<sup>5</sup>

Im Wesentlichen sind bei der Erstellung der UVE keine unerwarteten Schwierigkeiten entstanden. Einzelne Daten konnten nicht vollständig erhoben werden, aufgrund von Analogschlüssen (z. B. Interpolieren) konnten die Aussagen jedoch in ausreichender Qualität erstellt werden. Bei gewissen Themenbereichen, insbesondere der Ökologie, gibt es Unsicherheiten aufgrund von geringeren Erfahrungswerten. Diese wurden durch Einbeziehen der neuesten Untersuchungsergebnisse und durch einen strengen Bewertungsmaßstab begegnet.

<sup>5</sup> Umweltbundesamt, UVE Leitfaden, Rep. 0184, Wien 2008.



## 4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt in den entsprechenden Aussagebereichen dargestellt werden.

### 4.1 Siedlungswesen

#### Regionalentwicklung und Örtliche Raumplanung

Das wesentlichste Kriterium des Bereichs Regionalentwicklung stellt das im Auftrag der Abt. Raumordnung und der Abt. Naturschutz des Amts der Bgld. Landesregierung erstellte Regionale Rahmenkonzept für Windenergieanlagen dar, das Eignungs- und Ausschlusszonen vorsieht. Auf Ebene der örtlichen Raumplanung ist der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Parndorf das Regelwerk, das zur Prüfung einer Übereinstimmung des Vorhabens herangezogen werden muss. Bei der Verkehrsinfrastruktur ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben erzwungene Umwege oder auch verkürzte Wegebeziehungen das Benutzerverhalten beeinflussen und, ob die benutzte Infrastruktur für die geplanten Fahrten ausreichend ist.

Das Vorhaben liegt innerhalb einer Eignungszone des Regionalen Rahmenkonzepts für Windenergieanlagen. Die Gesamthöhe wird zwar von der Mehrzahl der Anlagen geringfügig überschritten, diese Überschreitung entspricht jedoch der Empfehlung der Expertise des Österreichischen Instituts für Raumplanung, die diese Eignungszone im August 2010 erneut untersucht hat. Es wird erwartet, dass diese Empfehlung auch vom Raumplanungsbeirat der Bgld. Landesregierung angenommen wird. Der Widmungsbeschluss der Gemeinde Parndorf wurde am 6. 9. 2010 gefällt, wodurch die Anlagen NHIII 2 bis 15 auf Widmungen der Kategorie Grünland-WKA zu liegen kommen.

Die Verkehrsinfrastruktur wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst mit Ausnahme der L 302 zwischen Neudorf und Potzneusiedl, über die die Anlieferung der Anlagenteile erfolgen soll.

Für die Bauphase wurde eine sehr geringe Eingriffserheblichkeit ermittelt. Es wurde eine Ausgleichsmaßnahme zur Reduktion der Staubentwicklung durch Lkw-Verkehr auf den Güterwegen und im Einmündungsbereich der L 302 festgelegt, die verbleibenden Auswirkungen sind sehr gering.

Für die Betriebsphase wird nur eine sehr geringe Eingriffserheblichkeit erwartet. Es sind hierfür keine Ausgleichsmaßnahmen nötig.

#### Freizeit, Erholung und Tourismus

An nennenswerten Einrichtungen stellt das Schloss Rohrau eine wichtige kulturelle Stätte mit Bedeutung für den Tourismus in den Umlandgemeinden dar. Das Schloss beherbergt eine bedeutende private Bildersammlung und dient als Kulisse für Konzerte und Veranstaltungen. Es liegt ca. 1.500 m von den geplanten Windkraftanlagen entfernt. Darüber hinaus liegt das Geburtshaus von Joseph Haydn in Rohrau – ca. 1.400 m vom Vorhaben entfernt -, es dient heute als Museum.

Der Erholungswert der Landschaft des gegenständlichen Gebiets ist nach den angewandten Kriterien gering mit Ausnahme der Leitha-Auen, die ein Naherholungsgebiet der ansässigen Bevölkerung darstellen, deren überregionale Bedeutung jedoch begrenzt ist. Wesentliche Nächtigungszahlen hat in den umliegenden Gemeinden nur Parndorf, das über ein Hotel mit 236 Betten verfügt. In dem Hotel nächtigen ca. 2.000 Personen pro Monat, die jedoch vorwiegend Geschäftsreisende sind. Das



Hotel ist mehr als 6 km vom Vorhaben entfernt. Der Zentralalpenweg (österreichische Weitwanderweg 02) führt durch das Windparkgelände.

Das Vorhaben beeinflusst das Schloss Rohrau und das Haydn-Geburtshaus nur geringfügig, da die direkt östlich der Gemeinde vorbeiführende Leitha eine wirkungsvolle Sichtbarriere zum geplanten Windparkgelände darstellt und merkbare Schallimmissionen auszuschließen sind. Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft sind nur bedingt zu erwarten, da die hauptsächlich Naherholung in den Leitha-Auen gesucht wird. Touristische Einrichtungen (z. B. Hotels) werden aufgrund der großen Entfernung nur in vernachlässigbarem Ausmaß betroffen.

Für die Bauphase wurde vor Bewertung von Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung die Klassifizierung III ermittelt, das entspricht einer mittleren Eingriffserheblichkeit, da der Zentralalpenweg direkt durch die Baustelle führt und damit maßgeblich beeinflusst wird. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme (temporäre Verlegung des Zentralalpenwegs) konnte diese Klasse um eine Stufe reduziert werden, womit von geringen verbleibenden Auswirkungen ausgegangen werden kann.

Für die Betriebsphase wird nur eine geringe Eingriffserheblichkeit erwartet. Unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahme zur Verbesserung der Freizeitanlagen in der Gemeinde wurde bei diesem Themenbereich von sehr geringen verbleibenden Auswirkungen ausgegangen.

### **Gesundheit und Wohlbefinden**

Bei diesem Thema werden drei Bereiche näher untersucht: Lärm, Schattenwurf und Eisabfall. Für den Bereich Lärm wurde eine Umgebungslärmmessung im Nachtzeitraum durchgeführt, um ermitteln zu können, wie sich die schalltechnische Ist-Situation an den jeweiligen nächsten Anrainerpunkten darstellt. Die Darstellung der Messung erfolgte windabhängig, um später die spezifischen Geräusche der Windkraftanlagen besser zuordnen zu können. Im Bereich Schattenwurf wurde eine kumulative Betrachtung mit dem bestehenden Windpark Neuhof gewählt, um eventuell vorliegende Vorbelastungen zu berücksichtigen. Im Bereich Eisabfall wurde untersucht, welche Wetterbedingungen vorherrschen müssen, damit Eisabfall möglich ist und wie oft dies durchschnittlich auftreten kann.

Für alle drei Bereiche wurde ermittelt, wie weit das Vorhaben Menschen beeinflussen kann. Hierfür wurden Gutachten erstellt: eine Schallausbreitungsrechnung, eine Schattenwurf-Immissionsrechnung und eine Berechnung möglicher Abfallweiten von Eis von den Windkraftanlagen.

Schattenwurf und Eisabfall können im Bauzeitraum nicht auftreten. Lärmimmissionen werden während der Bautätigkeit vor allem durch Transporte und Kabelverlege-Arbeiten verursacht, da diese näher bei den Siedlungen durchgeführt werden als der Bau der Windkraftanlagen. Die Zuwegung wurde so geplant, dass keine Siedlungsräume direkt berührt werden, die geringsten Abstände treten zum Neuhof mit ca. 600 m auf. Bei den Kabelverlegungsarbeiten nahe dem Neuhof wurde festgelegt, dass eine Mittagsruhe einzuhalten ist. Die Geräuschbelastung ist insgesamt mit sonst im ländlichen Raum auftretenden Situationen während der Erntezeit vergleichbar. Für die Bauphase konnten in Summe daher geringe verbleibende Auswirkungen festgestellt werden.

In der Betriebsphase wurde bei Lärm an den Immissionspunkten am Neuhof eine mittlere Eingriffserheblichkeit bewertet. Hier wurde als Ausgleichsmaßnahme eine nachträgliche Kontrolle festgelegt. Sollten hierbei die Berechnungen nicht bestätigt werden, so wird vorgeschlagen bautechnische Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung zu treffen. Bei Schattenwurf wurde am



Neuhof eine sehr hohe Erheblichkeit festgestellt, hier werden selektive Schattenabschaltungen vorgenommen, damit nur eine mittlere verbleibende Auswirkung entsteht. Beim Thema Eis wurde eine geringe Eingriffserheblichkeit ermittelt, da die Wahrscheinlichkeit von einem Eisstück getroffen zu werden äußerst gering ist.

### Zusammenfassung

Zusammenfassende Beurteilung Siedlungswesen für die Anlagen NHIII 2 bis 15			
Aussagebereich	Eingriffserheblichkeit	Wirksamkeit Maßnahmen	Verbleibende Auswirkung
<b>Bauphase</b>			
Regionalentwicklung und örtliche Raumplanung	I	GUT	I
Freizeit, Erholung und Tourismus	III	GUT	II
Gesundheit und Wohlbefinden	IV	SEHR GUT	II
<b>Betriebsphase</b>			
Regionalentwicklung und örtliche Raumplanung	I	KEINE	I
Freizeit, Erholung und Tourismus	II	GUT	I
Gesundheit und Wohlbefinden	V	SEHR GUT	III

Abbildung 11: Zusammenfassung der Beurteilung für Siedlungswesen

- I: keine bis geringe Auswirkung
- II: geringe Auswirkung
- III: mittlere Auswirkung
- IV: starke Auswirkung
- V: sehr starke Auswirkung

## 4.2 Landschaftsbild, Ortsbild und Kulturgüter

### Landschaftsbild

Das betroffene Untersuchungsgebiet liegt im nördlichen Burgenland an der Grenze zu Niederösterreich. Es ist im Wesentlichen von der Senke des Leitha-Flusses geprägt die am östlichen Rande in die Parndorfer Platte übergeht. Seit dem Bau großflächiger Drainagesysteme hat sich eine besonders großflurige Landwirtschaft entwickelt. Wichtigstes Strukturelement im Untersuchungsgebiet ist die Leitha mit ihren umliegenden Auen. An bestehenden technischen Elementen sind vor allem die östlich des Projektgebiets verlaufende Autobahn A 6, die südlich liegende A 4, sowie die im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets befindlichen Hochspannungsfreileitungen (je eine 380, 220 und 110 kV-Leitung). Weiter befinden sich im Untersuchungsraum 76 bestehende Windkraftanlagen.



Durch die Windkraftanlagen des Vorhabens werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht. Es kommt daher zu einer Überformung des bestehenden Landschaftscharakters vorwiegend durch technische Elemente. Durch die bereits vorherrschenden weit sichtbaren technischen Elementen, wie Hochspannungsleitungen oder Windkraftanlagen ist der Effekt jedoch abgemildert. Optisch kommt es durch die geplanten Anlagen zu einer Erweiterung des bestehenden Windpark Neuhof I und II sowie der Windparks in Neudorf bei Parndorf, da die Planung westlich an diese anschließt.

Während der Bauphase kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als relativ geringfügig bewertet werden, da kaum spürbare Veränderungen mit Ausnahme weniger neu angelegter Schotterwege entstehen. In der Betriebsphase ist eine mittlere Eingriffserheblichkeit festgestellt worden, da die Windkraftanlagen durch Form und Größe die Landschaft dauerhaft in gewissem Umfang verändern werden. Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme zur Bereicherung der Landschaft außerhalb des Windparkgeländes ist von einer geringen verbleibenden Auswirkung auszugehen.

### **Ortsbild**

Es wurden die Ortskerne der Ortschaften betrachtet, die innerhalb von 5 km vom geplanten Vorhaben entfernt sind. Dies sind: Parndorf, Pachfurth, Gerhaus, Rohrau, Hollern, Prellenkirchen, Deutsch Haslau, Schönabrunn und Potzneusiedl. Rohrau verfügt über einen teilweise historischen Ortskern, in dem sich auch das Haydn – Geburtshaus und das Schloss Rohrau befindet, bei allen anderen Ortskernen ist wenig bis kein historisches Ensemble zu erkennen. Als Vorbelastung mit hohen technischen Elementen in der Landschaft um die Orte können vor allem Hochspannungsleitungen und bestehende Windkraftanlagen erwähnt werden.

Die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen des Vorhabens ist in der Regel von den Ortskernen nicht gegeben, da durch die Verbauung rund um die öffentlichen Plätze und durch die bestehende Vegetation eine Barriere herrscht. Eine Ausnahme stellt die Kirche in Schönabrunn dar, durch die Lage auf einem Hügel über dem Dorf und die Sicht nach Süden ergibt sich eine gewisse Sichtbeziehung. Von hier sind allerdings auch heute schon einige bestehende Windkraftanlagen zu sehen. Die Entfernung der Ortskerne zu den geplanten Windkraftanlagen ist zwischen 1 und 5 km, weshalb von einer mittleren Dominanz ausgegangen werden kann.

Die Auswirkungen wurden mit gering bewertet, da Sichtbeziehungen von einzelnen Punkten (z. B. Kirche Schönabrunn) vorliegen, diese jedoch mit eher geringer Sensibilität bewertet wurden.

### **Kulturgüter**

Für den Bereich Kulturgüter wurde der gleiche Untersuchungsrahmen gesetzt wie beim Ortsbild. Dabei wurde festgestellt, dass einerseits die auch beim Ortsbild genannten innerörtlichen Objekte, wie z. B. Haydn-Geburtshaus und Schloss Rohrau, zu beachten sind und andererseits in der unmittelbaren Nähe zum Vorhaben der Kuruzzenschanze vorbeiläuft. Bei diesem Objekt handelt es sich um eine Wehranlage aus dem frühen 18. Jh. außerhalb der Ortschaften sind darüber hinaus keine nahegelegenen Kulturgüter gefunden worden.

Die in den Orten liegenden Kulturgüter werden durch das Vorhaben in sehr geringem Ausmaß direkt berührt; eine mögliche Beeinflussung des Ortsbild wurde hier nicht mehr neuerlich wieder bewertet. Die Kuruzzenschanze kann jedoch vor allem in der Bauphase stark beeinflusst werden, da direkte Bautätigkeit bei der Zuwegung zu den Anlagen im Bereich dieses Objekts stattfindet.



Für die Bauphase wurde daher eine hohe Erheblichkeit festgestellt, die dargelegte und mit dem Bundesdenkmalamt vorbesprochene Maßnahme zur Sicherung der Kuruzzenschanze konnte jedoch mit einer sehr guten Wirksamkeit bewertet werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind daher gering. In der Betriebsphase kann ebenfalls bei Umsetzung der geplanten Maßnahme, die eine mögliche Beschädigung der Kuruzzenschanze verhindert, mit einer geringen verbleibenden Auswirkung gerechnet werden.

## Zusammenfassung

Zusammenfassende Beurteilung Landschaftsbild, Ortsbild und Kulturgüter			
Aussagebereich	Eingriffserheblichkeit	Wirksamkeit Maßnahmen	Verbleibende Auswirkung
<b>Bauphase</b>			
Landschaftsbild	II	KEINE	II
Ortsbild	II	KEINE	II
Kulturgüter	IV	SEHR GUT	II
<b>Betriebsphase</b>			
Landschaftsbild	III	GUT	II
Ortsbild	II	KEINE	II
Kulturgüter	III	GUT	II

Abbildung 12: Zusammenfassung der Beurteilung für Landschaftsbild, Ortsbild und Kulturgüter

- I: keine bis geringe Auswirkung
- II: geringe Auswirkung
- III: mittlere Auswirkung
- IV: starke Auswirkung
- V: sehr starke Auswirkung

## 4.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd

### Landwirtschaft

Der Untersuchungsraum ist landwirtschaftlich geprägt, es werden 91,6 % der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Auf den Ackerflächen werden für die Region typische Feldfrüchte, wie Gerste, Weizen, Roggen, Triticale, Mais oder Zuckerrübe angebaut. Die Flächen sind weitgehend durch Drainagen entwässert. Das Untersuchungsgebiet ist von den Bodentypen her geprägt von Tschernosemen (ca. 70 % der Fläche). Die Bodenwertigkeit ist im eigentlichen Untersuchungsgebiet überwiegend mit hochwertig angegeben (ca. 87,5 %). Bedingt durch die ebene Geländestruktur und den guten Ausbaugrad der landwirtschaftlichen Wege liegt einen leichten Zugang zu den landwirtschaftlichen Flächen vor.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von 4,61 ha permanent und 1,64 ha temporär in Anspruch genommen. Diese 6,45 ha sind etwa 0,66 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Untersuchungsraumes.

Während der Bauphase wird die landwirtschaftliche Produktion etwas stärker beeinflusst, da durch den Baustellenverkehr Behinderungen auftreten können und da durch die Bauarbeiten, insbesondere das Einbringen von Schotter beim Wegebau/Wegeertüchtigung vorübergehender Eintrag von Staub



auf die landwirtschaftlichen Flächen nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Bauphase wurde vor Bewertung von Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung die Klassifizierung III ermittelt, das entspricht einer mittleren Eingriffserheblichkeit. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Bodenerhalts konnte diese Klasse um eine Stufe reduziert werden, womit von geringen verbleibenden Auswirkungen ausgegangen werden kann.

In der Betriebsphase ist die landwirtschaftliche Produktion prinzipiell sehr wenig beeinträchtigt. Das Vorhaben bewirkt einerseits eine sehr kleine Verminderung der landwirtschaftlichen Produktionsfläche (4,65 ha oder 0,49 %) und andererseits geringfügige Einschränkungen bei den Center-Pivot-Bewässerungsanlagen, die bedingen, dass bis zu 2 ha (bis zu 1 % der direkt betroffenen Bewässerungsflächen) nicht mehr bewässert werden können. Es wurde die Klassifizierung II ermittelt, das entspricht einer geringen Eingriffserheblichkeit. Für die Betriebsphase wurden keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Für die Abbruchphase wurde vorgesehen, dass eine Rekultivierung nach Stand der Technik durchgeführt wird, die gewährleistet, dass landwirtschaftliche Nutzung nach Ende des Betriebs der Windkraftanlagen in gleicher Art und Weise durchgeführt werden kann wie vor dem Bau des Windparks.

### **Forstwirtschaft**

Der Untersuchungsraum ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, nur etwa 6,4 % der Fläche wurden als Waldflächen identifiziert. Die Waldstruktur ist einerseits geprägt durch kleinräumige einzelne Waldstreifen und Waldgebiete in der landwirtschaftlich geprägten Umwelt. Andererseits ist entlang der Leitha ein zusammenhängender Waldstreifen aufzufinden. Insgesamt überwiegt die Erholungsfunktion, die dem zusammenhängenden Waldstreifen entlang der Leitha zugeordnet werden kann, während die kleinräumigen Streifen Schutzfunktion erfüllen.

Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von 0,092 ha für die Errichtung von Einfahrtstropfen und Bauplätzen. Das sind etwa 0,93 % der Schutzwälder des Untersuchungsgebiets, was als geringfügig betrachtet werden kann. Durch das Vorhaben ist aufgrund der Zerschneidung von schmalen der Schutzfunktion dienenden forstwirtschaftlichen Flächen jedoch von einer Verschlechterung der Qualität auszugehen.

Sowohl für Bau- als auch für die Betriebsphase wurde vor Bewertung von Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung die Klassifizierung III ermittelt, das entspricht einer mittleren Eingriffserheblichkeit. Als Ausgleichsmaßnahme wurden Ersatzaufforstungen durchgeführt. Durch diese Maßnahme konnte die Klassifizierung um eine Stufe reduziert werden, womit von geringen verbleibenden Auswirkungen ausgegangen werden kann.

### **Jagd**

Das Untersuchungsgebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und stellt sich als mäßig strukturiert dar, es liegt aber auch mit den Leitha-Auen ein wesentliches Strukturelement vor, das für Wildtiere von Bedeutung ist. Es tritt in dem Untersuchungsgebiet auch Rotwild und Schwarzwild als Einstands- und Durchzugswild auf, abgesehen davon kommt sonst vorwiegend Niederwild vor (Rehwild, Fasan, Stockente, Feldhase). Der Fallwildanteil ist relativ gering. Die vorgefundenen Reviere werden als etwas überdurchschnittlich bewertet, sind im Bewertungsschema mit mittel ausgewiesen.

Das gegenständliche Vorhaben hat vor allem in der Bauphase einen Einfluss auf Wildtiere. Einerseits entsteht durch das Vorhaben ein Baustellenverkehr, der eine nicht unerhebliche Störung des



Wildtier-Lebensraums darstellt. Andererseits ist diese Störung auf den Nahbereich der Anlagen und die östlich gelegene Zufahrt beschränkt, der strukturreiche Teil der Jagdgebiete nahe der Leitha-Auen wird verhältnismäßig gering beeinflusst. Damit ist die gesamte Beeinflussung des Jagdgebiets mit Mittel zu bewerten.

Für die Bauphase wurde vor Bewertung von Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung die Klassifizierung III ermittelt, das entspricht einer mittleren Eingriffserheblichkeit. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen (Situierung von Ausgleichsflächen unter Gesichtspunkten der jagdlichen Nutzung) konnte diese Klasse um eine Stufe reduziert werden, womit von geringen verbleibenden Auswirkungen ausgegangen werden kann.

In der Betriebsphase ist der Einfluss des Vorhabens auf Wildtiere sehr gering, was aus einer Untersuchung an bestehenden Windparks geschlossen werden kann. Der Flächenverlust von wenigen ha, die für die Befestigung und Zuwegung vom Vorhaben in Anspruch genommen werden, ist im Verhältnis zur Größe der Jagdgebiete vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme zum dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen konnte hier die Klassifizierung I – sehr geringe verbleibende Auswirkungen – vergeben werden.

### Zusammenfassung

Zusammenfassende Beurteilung Land-, Forstwirtschaft und Jagd			
Aussagebereich	Eingriffserheblichkeit	Wirksamkeit Maßnahmen	Verbleibende Auswirkung
Bauphase			
Landwirtschaft	III	GUT	II
Forstwirtschaft	III	GUT	II
Jagd	III	GUT	II
Betriebsphase			
Landwirtschaft	II	KEINE	II
Forstwirtschaft	III	GUT	II
Jagd	II	GUT	I

Abbildung 13: Zusammenfassung der Beurteilung für Land-, Forstwirtschaft und Jagd

- I: keine bis geringe Auswirkung
- II: geringe Auswirkung
- III: mittlere Auswirkung
- IV: starke Auswirkung
- V: sehr starke Auswirkung

## 4.4 Ökologie

Beim Thema Ökologie wurden folgende Themenbereiche untersucht:

- Flora, Vegetation und Lebensräume
- Säugetiere ohne Fledermäuse
- Fledermäuse
- Vögel
- Amphibien und Reptilien



- Insekten

Bei der Aufnahme des Ist-Zustands des Gebiets konnte festgestellt werden, dass keine besonders schützenswerten Biotope und Pflanzenlebensräume im Nahbereich der geplanten Anlagen zu finden sind. Auch bei den Säugetieren (ohne Fledermäuse), Amphibien, Reptilien und Insekten konnten keine gefährdeten Arten oder bedeutende Lebensräume festgestellt werden. Für Fledermäuse stellt das Gebiet nahe der Leitha-Auen einen attraktiven Lebensraum dar. Einige Vogelarten, auf die das Vorhaben einen negativen Einfluss haben könnte, wie z. B. der Weißstorch oder der Grünschenkel wurden nachgewiesen.

Sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase wurde festgestellt, dass die Nahe der Leitha-Au gelegene Anlage NH III 1 für den Themenbereich Ökologie ein Problem darstellt. Einerseits gibt es dort eine hohe Fledermaus-Dichte, die vermehrt zu Kollisionen führen kann. Andererseits liegt in unmittelbarer Nähe ein Horst eines Weißstorches, der ebenso negativ durch diese Anlage beeinflusst wäre. Es konnten für diese Beeinträchtigungen keine wirksamen Ausgleichsmaßnahmen gefunden werden. Aus diesen Gründen musste das Vorhaben insgesamt mit hohen verbleibenden Auswirkungen bewertet werden. Es konnte somit keine Umweltverträglichkeit festgestellt werden.

Anschließend wurde das Vorhaben mit den anderen 14 Anlagen (NH III 2 bis 15) erneut bewertet. Dabei wurde festgestellt, dass eine mittlere Eingriffserheblichkeit vorliegt, hauptsächlich aufgrund von zwei kleineren Rastplätzen von Limikolen-Arten (z. B. Grünschenkel), die in der Nähe von 2 Anlagen gesichtet wurden und der verbleibenden Erheblichkeit der Anlagen für den Weißstorch. Es konnte eine selektiv für Limikolen wirksame Ausgleichsmaßnahme durch die Anlage einer temporären Feuchtfläche gefunden werden. Die verbleibenden Auswirkungen konnten jedoch nicht reduziert werden, da für den Weißstorch keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen zu finden waren.

Zusammenfassende Beurteilung Ökologie für das Gesamtvorhaben			
Aussagebereich	Eingriffserheblichkeit	Wirksamkeit Maßnahmen	Verbleibende Auswirkung
Bau- und Betriebsphase			
Pflanzen	I	KEINE	I
Tiere	IV	KEINE	IV

Abbildung 14: Zusammenfassung der Beurteilung für die Ökologie für das Gesamtvorhaben

Zusammenfassende Beurteilung Ökologie für die Anlagen NHIII 2 bis 15			
Aussagebereich	Eingriffserheblichkeit	Wirksamkeit Maßnahmen	Verbleibende Auswirkung
Bau- und Betriebsphase			
Pflanzen	I	KEINE	I
Tiere	III	SELEKTIV	III

Abbildung 15: Zusammenfassung der Beurteilung für die Ökologie für die Anlagen NHIII 2 bis 15

- I: keine bis geringe Auswirkung
- II: geringe Auswirkung
- III: mittlere Auswirkung
- IV: starke Auswirkung
- V: sehr starke Auswirkung



## 4.5 Wasser und Untergrund

### Geologie und Grundwasser

Das Projektgebiet im nördlichen Teil des Gemeindegebietes Parndorf wird geprägt von den wechselnden geologischen Schichten unterschiedlicher Sedimente im Untergrund. Die Lage der wasserführenden Schichten haben hoch anstehende Maximalwasserstände des Grundwasserkörpers zur Folge. Das gesamte Projektgebiet war bis 1930 Sumpfland und wurde erst durch die Anlage eines dichten Dränagesystems für die intensive Landwirtschaft nutzbar. Gefährdung der Böden durch Erosion durch Wasser ist nicht gegeben bzw. im Bereich der Gräben nur gering.

Da Arbeiten bei der Errichtung der Fundamente im Grundwasserbereich voraussichtlich erforderlich sind, ist mit vorübergehenden Beeinträchtigungen des Grundwassers zu rechnen. Durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen können die Auswirkungen allerdings minimiert werden und sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. In der Betriebsphase ist die mögliche Beeinträchtigung gering, da nur wenige wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und die Wahrscheinlichkeit eines Austritts sehr gering ist. Die Entwässerungssysteme werden bei der Verlegung der Kabel kurzfristig lokal beeinträchtigt, jedoch vor Beendigung der Bauarbeiten wieder hergestellt. Der Boden wird mit ca. 4,65 ha dauerhaft in nur geringfügigem Ausmaß beansprucht.

Insgesamt ist für die Bau- und Betriebsphase bei Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahme zur Eindämmung von eventuell möglichen Grundwasserverunreinigungen nur mehr von einer sehr geringen verbleibenden Auswirkung auszugehen.

### Altlasten

Ergebnis der Überprüfung war, dass keine der Grundstücke, auf denen das Vorhaben Windkraftanlagen plant, im vom Umweltbundesamt geführten Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet sind. Es kann daher von einer sehr geringen Eingriffserheblichkeit und verbleibenden Auswirkung auf Altlasten ausgegangen werden.

Zusammenfassende Beurteilung Wasser und Untergrund			
Aussagebereich	Eingriffserheblichkeit	Wirksamkeit Maßnahmen	Verbleibende Auswirkung
Bau- und Betriebsphase			
Geologie und Grundwasser	II	GUT	I
Altlasten	I	KEINE	I

Abbildung 16: Zusammenfassung der Beurteilung für Wasser und Untergrund

- I: keine bis geringe Auswirkung
- II: geringe Auswirkung
- III: mittlere Auswirkung
- IV: starke Auswirkung
- V: sehr starke Auswirkung



## 5. ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME

Das Vorhaben Windpark Neuhof III ist in seiner Gesamtheit in allen untersuchten Themenbereichen mit Ausnahme der Themenbereiche Siedlungswesen und Ökologie als umweltverträglich zu bewerten. In den Themenbereichen Siedlungswesen und Ökologie können nur 14 Anlagen (NHIII 2 bis 15) des Vorhabens als umweltverträglich bezeichnet werden. Eine Windkraftanlage (NHIII 1) ist aus Gründen der starken Beeinträchtigung der Fauna bzw. aufgrund der fehlenden Widmung negativ beurteilt worden.

Nachfolgend eine Übersicht der verbleibenden Auswirkungen für die Anlagen NHIII 2 bis 15, die nach Durchführung der Maßnahmen entstehen:

Übersicht der verbleibenden Auswirkungen für Anlage 2 bis 15			
Themenbereich	Aussagebereich	verbleibende Auswirkungen	
		Bauphase	Betriebsphase
Siedlungswesen	Regionalentwicklung und Raumplanung	I	I
	Freizeit, Erholung und Tourismus	II	I
	Gesundheit und Wohlbefinden	II	III
Landschaft und Kulturgüter	Landschaftsbild	II	II
	Ortsbild	II	II
	Kulturgüter	II	II
Land- und Forstwirtschaft, Jagd	Landwirtschaft	II	II
	Forstwirtschaft	II	II
	Jagd	II	I
Ökologie	Pflanzen	I	I
	Tiere	III	III
Wasser und Untergrund	Geologie und Grundwasser	I	I
	Altlasten	I	I

Abbildung 17: Übersicht über die verbleibenden Auswirkungen

Die Bewertungsklassen der verbleibenden Auswirkungen haben folgende Bedeutung:

I:	keine bis geringe Auswirkung
II:	geringe Auswirkung
III:	mittlere Auswirkung
IV:	starke Auswirkung
V:	sehr starke Auswirkung

Abbildung 18: Bewertungsklassen für die verbleibenden Auswirkungen

Wobei die Klassen IV und V als nicht umweltverträglich zu werten sind und die Klassen I bis III eine umweltverträgliche Bewertung nach sich ziehen.

**Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass die Anlagen WKA NHIII 2 bis 15 des Vorhabens Windpark Neuhof III als umweltverträglich bewertet werden konnten. Voraussetzung dafür ist, dass die dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Schutz oder Ausgleich umgesetzt werden.**

## 6. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Struktur des Einreichoperates .....	4
Abbildung 2: Themen- und Aussagebereiche der UVE .....	4
Abbildung 3: Übersichtsplan Windpark Neuhof III.....	5
Abbildung 4: Vorhabensabgrenzungsplan Windpark Neuhof III.....	6
Abbildung 5: Flächenbedarfsaufstellung für permanente Nutzung.....	7
Abbildung 6: verkehrsmäßige Anbindung.....	8
Abbildung 7: LKW Transporte gesamt.....	8
Abbildung 8: Bewertungsschema zur Fragestellung der Umweltverträglichkeit.....	10
Abbildung 9: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit.....	11
Abbildung 10: Vorgangsweise zur Beurteilung der Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung von Auswirkungen auf Mensch und Umwelt .....	12
Abbildung 11: Zusammenfassung der Beurteilung für Siedlungswesen.....	15
Abbildung 12: Zusammenfassung der Beurteilung für Landschaftsbild, Ortsbild und Kulturgüter .....	17
Abbildung 13: Zusammenfassung der Beurteilung für Land-, Forstwirtschaft und Jagd .....	19
Abbildung 14: Zusammenfassung der Beurteilung für die Ökologie für das Gesamtvorhaben .....	20
Abbildung 15: Zusammenfassung der Beurteilung für die Ökologie für die Anlagen NHIII 2 bis 15.....	20
Abbildung 16: Zusammenfassung der Beurteilung für Wasser und Untergrund.....	21
Abbildung 17: Übersicht über die verbleibenden Auswirkungen .....	22
Abbildung 18: Bewertungsklassen für die verbleibenden Auswirkungen.....	22

